

§15

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1986

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther * 1

**Verordnung
über die besondere-Unterstützung der Familien
mit schwerstgeschädigten Kindern
vom 24. April 1986**

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern sowie zur Förderung junger Ehen wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§1

Als schwerstgeschädigte Kinder im Sinne dieser Verordnung gelten die zum Haushalt gehörenden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für die Anspruch auf Pflegegeld der Stufe III oder IV, auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld besteht, sowie schulbildungsunfähige förderungsfähige Kinder.

§ 2

Vollbeschäftigten Müttern, zu deren Haushalt ein schwerstgeschädigtes Kind gehört, wird die 40-Stunden-Arbeitswoche ohne Lohnminderung und der erhöhte Grundurlaub bereits ab Vollendung des 1. Lebensjahres dieses Kindes gewährt.

§3

Anspruch auf den erhöhten Grundurlaub und einen Hausarbeitstag haben auch Mütter, die wegen der Pflege und Betreuung ihres schwerstgeschädigten Kindes weniger als 40 Stunden, jedoch mindestens 20 Stunden wöchentlich arbeiten.

§4

(1) Werkstätige Mütter, die wegen einer Erkrankung ihres schwerstgeschädigten Kindes zu dessen Pflege von der Arbeit freigestellt werden, erhalten bei jeder Freistellung von der Sozialversicherung eine Unterstützung.

(2) Die Unterstützung wird für die Dauer bis zu 2 Tagen in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das die Mütter bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit in der 1. bis 6. Krankheitswoche im Kalenderjahr Anspruch haben.

(3) Werkstätige Mütter, die länger von der Arbeit freigestellt werden, weil es zur Pflege ihres erkrankten schwerstgeschädigten Kindes notwendig ist, erhalten im Anschluß an die im Abs. 2 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähig-

keit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben.

(4) Die Zeiten des Bezuges dieser Unterstützung werden auf die Dauer der Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder nicht angerechnet.

(5) Die bezahlte Freistellung können anstelle der Mutter auch der Ehegatte oder die Großmutter in Anspruch nehmen. Die Höhe der Unterstützung für den Ehegatten oder die Großmutter richtet sich nach dem Anspruch auf Krankengeld, den sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit haben.

§5

Die für werktätige Mütter geltenden Bestimmungen der §§ 2 bis 4 finden auch für alleinstehende Väter Anwendung, wenn die geforderten Voraussetzungen vorliegen.

§ 6

(1) Steht für die Betreuung des schwerstgeschädigten Kindes vorübergehend kein Platz in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens bzw. einer Vorschuleinrichtung der Volksbildung zur Verfügung, erhalten Familienangehörige, die durch die Betreuung dieses Kindes zeitweise die Berufstätigkeit unterbrechen müssen bzw. keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, von der Sozialversicherung eine monatliche Unterstützung in Höhe von 200 M.

(2) Anspruch auf Unterstützung in gleicher Höhe besteht auch für die Zeit, in der das in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens oder der Volksbildung betreute schwerstgeschädigte Kind während der Ferien oder aus anderen gerechtfertigten Gründen vorübergehend durch einen Familienangehörigen betreut wird. Voraussetzung ist, daß der Familienangehörige für die Zeit der Betreuung seine Berufstätigkeit unterbrechen muß.

§7

(1) Für hochgradig sehgeschwache, praktisch blinde und blinde Kinder wird bereits ab Vollendung des 1. Lebensjahres Blindengeld nach den Stufen I bis III gezahlt.

(2) Das Blindengeld der Stufen IV bis VI und das Sonderpflegegeld wird auch für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in voller Höhe gezahlt.

§ 8

Für schwerstgeschädigte Kinder wird ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente durch die Sozialversicherung eine monatliche Unterstützung in Höhe von 130 M gezahlt, wenn sie auf Grund ihrer Schädigung kein Lehr- oder Arbeitsverhältnis bzw. kein Studium aufnehmen oder nicht die erweiterte Oberschule besuchen können. Voraussetzung ist, daß die bestehende Möglichkeit einer Rehabilitation genutzt wird oder eine Rehabilitation ständig oder vorübergehend nicht möglich ist.

§9

Die Bestimmungen der

— Verordnung vom 29. Juli 1976 über die weitere schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche (GBl. I Nr. 29 S. 385),

— Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 35 S. 373),

— Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 7. Januar 1985 (GBl. I Nr. 2 S. 10),